

Empfohlene Inspektionsintervalle außerhalb der validierten Prozesse

In Krankenanstalten, Pflegeheimen und anderen Gesundheitseinrichtungen steht eine große Zahl von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (RDG) wie

- **Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für unkritische Medizinprodukte, Laborutensilien, OP-Schuhe**
- **Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für Behälter für menschlich Ausscheidungen (= Leibschüssel- oder Steckbeckenspülen)**

sowie weitere Aufbereitungsgeräte wie

- **Geschirrspülmaschinen**
- **Textilwaschmaschinen**
- **Desinfektionsgeräte für Milchflaschen,-sauger -pumpen und Schnuller (Vaporisatoren)**

in Verwendung. Fehler bei der Einstellung und Wartung solcher Geräte führen immer wieder dazu, dass die geforderte Reinigungsleistung und Desinfektionswirkung nicht erreicht wird.

Die Aufbereitung von semikritischen oder kritischen Medizinprodukten muss mit validierten Verfahren erfolgen. Die für diese Geräte erforderlichen Prüfungen sind den entsprechenden Normen, Richt- und Leitlinien zur Validierung von Aufbereitungsprozessen zu entnehmen und sind nicht Gegenstand dieser Empfehlung.

Geschirrspülmaschinen sind zwar keine Medizinprodukte, die Desinfektion von Geschirr ist aber gemäß „Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegungen“ Punkt: 4.3.2. (BMG-75210/0005-II/B/13/2011 und laufende Ergänzungen) erforderlich.

Der größte Teil der Wäsche von Gesundheitseinrichtungen (v.a. Bett-, Berufs-, Bereichs- und OP-Wäsche) wird in Großwäschereien aufbereitet. Darüber hinaus fallen in Gesundheitseinrichtungen diverse, hier als „spezielle textile Materialien“ bezeichnete Gegenstände an, die aus verschiedenen Gründen nicht in eine externe Wäscherei oder eine zentrale Aufbereitungseinrichtung der Gesundheitseinrichtung geschickt werden, sondern mit kleineren Waschmaschinen im Stationsbereich gewaschen werden.

Die vorliegende Empfehlung soll die Art und Frequenz der Überprüfung des Reinigungs- und/oder Desinfektionseffektes bei den oben genannten Geräten regeln.

Verantwortlichkeit: Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfung ist die Leitung der Einrichtung, insbesondere für die Betrauung geeigneter Institutionen oder Personen. Die Prüfergebnisse müssen dem Hygieneteam bzw. der hygieneverantwortlichen Person umgehend übermittelt werden.

1. Reinigungs- und Desinfektionsgeräte zur Aufbereitung von unkritischen Medizinprodukten, Milchflaschen, -sauger, -pumpen und Schnuller, Laborutensilien, OP-Schuhen

1.1. Überprüfung bei Neuaufstellung

Vor Inbetriebnahme, aber nach betriebsbereiter Aufstellung am Verwendungsort, soll das Gerät gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 13 für die Prüfung von Reinigungs-Desinfektionsgeräten für nicht invasive, unkritische Medizinprodukte und sonstige Gegenstände* inspiziert werden.

1.2. Weitere Überprüfungen

1.1.1 Routinemäßig sollen diese RDGs mindestens 1 x jährlich auf ausreichenden Reinigungs- und Desinfektionseffekt gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 13* überprüft werden.

1.1.2 Immer wenn Zweifel an der Funktionstüchtigkeit (Reinigungs- und Desinfektionsleistung) eines Gerätes auftauchen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion vorzunehmen. Nach der Problembeseitigung ist das Gerät erforderlichenfalls gemäß *ÖGSV Leitlinie L 09 Kontrollen/Prüfungen nach Wartung/Reparatur an RDG und Sterilisatoren* zu überprüfen.

2. Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für Behälter für menschliche Ausscheidungen (= Leibschüssel- oder Steckbeckenspülen, RDG-S)

2.1. Überprüfung bei Neuaufstellung

Vor Inbetriebnahme, aber nach betriebsbereiter Aufstellung am Verwendungsort, soll das Gerät gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 10 für die Prüfung von Reinigungs-Desinfektionsgeräten mit thermischer Desinfektion für Steckbecken und Harnflaschen* inspiziert werden.

2.2. Weitere Überprüfungen

2.2.1. Die Reinigungsleistung der Schüsselspülen soll laufend optisch kontrolliert werden. Sichtbare Restverschmutzungen und daraus resultierende Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Reinigungsleistung soll mindestens alle zwei Jahre gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 10* überprüft werden.

2.2.2. Routinemäßig mindestens 1 x jährlich ist der Desinfektionseffekt durch eine thermoelektrische Messung zu überprüfen.

2.2.3. Immer wenn Zweifel an der Funktionstüchtigkeit (Reinigungs- und Desinfektionsleistung) eines Gerätes auftauchen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen

Funktion vorzunehmen. Nach der Problembehebung ist das Gerät mit entsprechenden Methoden zu überprüfen

- 2.2.4.** Wird die Überprüfung durch die Haustechnik oder eine Fachfirma vorgenommen, muss ein Sachverständiger für Hygiene die Daten kontrollieren und bestätigen, dass das Gerät ausreichend funktioniert.

Voraussetzung für die Aufbereitung von Waschschüsseln und Nierenschalen für den alltäglichen Gebrauch im RDG-S sind normkonforme Geräte mit thermischer Desinfektion entsprechend der o.g. Vorgaben, eine mindestens jährliche hygienetechnische Prüfung (inklusive Reinigungsleistung aller aufzubereitenden Güter) gemäß ÖGSV-Leitlinie L 10 durch eine unabhängige (akkreditierte) Inspektionsstelle oder durch einen Sachverständigen für Hygiene sowie entsprechende Routinekontrollen und Wartungen.

3. Geschirrspülmaschinen

3.1. Überprüfung bei Neuaufstellung

Vor Inbetriebnahme, aber nach betriebsbereiter Aufstellung am Verwendungsort, soll das Gerät gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 12 ÖGSV-Leitlinie zur Prüfung von Geschirrspülanlagen in Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbaren Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung* inspiziert werden.

3.2. Weitere Überprüfungen

- 3.2.1.** Die Reinigungsleistung soll laufend optisch kontrolliert werden. Sichtbare Restverschmutzungen und daraus resultierende Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 3.2.2.** Routinemäßige Untersuchungen sollen mindestens 1 x jährlich folgendermaßen durchgeführt werden:

3.2.2.1. Bei Frischwasserspülern mit Thermodesinfektion ist der Desinfektionseffekt durch thermoelektrische Messungen zu überprüfen.

3.2.2.2. Alle anderen Geräte sollen jährlich gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 12 inspiziert werden*.

- 3.2.3.** Wird die Überprüfung durch die Haustechnik oder eine Fachfirma vorgenommen, muss ein Sachverständiger für Hygiene die Daten kontrollieren und bestätigen, dass das Gerät ausreichend funktioniert.

- 3.2.4.** Immer wenn Zweifel an der Funktionstüchtigkeit eines Gerätes auftauchen, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion vorzunehmen. Nach der Problembehebung ist das Gerät gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 12* zu überprüfen.

4. Textilwaschmaschinen

4.1. Überprüfung bei Neuaufstellung

Vor Inbetriebnahme, aber nach betriebsbereiter Aufstellung am Verwendungsort, soll das Gerät gemäß *ÖGSV-Leitlinie L 14 ÖGSV-Leitlinie für die Prüfung von Wäschereimaschinen* inspiziert werden.

4.2. Weitere Überprüfungen

Routinemäßig sollen diese Geräte mindestens 1 x jährlich auf ihren Desinfektionseffekt gemäß *ÖEGSV-Leitlinie L 14* überprüft werden.

Literaturhinweise:

- „Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegungen“ Punkt: 4.3.2. (BMG-75210/0005-II/B/13/2011 vom 2.8.2011), letzte Ergänzung: BMGF-75210/0001-II/B/13/2017 vom 6.2.2017
- Richtlinie 6 „Überprüfung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten“ des Arbeitskreises für Hygiene in Gesundheitseinrichtungen der MA 15 – Stadt Wien Gesundheitsdienst (Stand: 15. Juni 2022) (<http://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/hygiene/richtlinien.html>)
- ÖGSV Leitlinie Nr. 10 Leitlinie für die Prüfung von Reinigungs-Desinfektionsgeräten mit thermischer Desinfektion für Steckbecken und Harnflaschen in Anlehnung an ÖNORM EN ISO 15883 Teil 1, 3 und CEN ISO/TS 15883-5, vom Juni 2022
- ÖGSV Leitlinie Nr.12 Leitlinie für die Prüfung/Inspektion von Geschirrspülanlagen in Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbaren Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, vom März 2021
- ÖGSV Leitlinie Nr. 13 Leitlinie für die Prüfung von Reinigungs-Desinfektionsgeräten für nicht invasive, unkritische Medizinprodukte und sonstige Gegenstände in Anlehnung an ÖNORM EN ISO 15883 Teil 1, 6 und CEN ISO/TS 15883-5 (2021), vom Juni 2022
- ÖGSV Leitlinie Nr. 14 -Leitlinie für die Prüfung von Wäschereimaschinen, vom Mai 2016
- ÖGSV Stellungnahme S05 Stellungnahme zum A₀-Konzept in der Aufbereitung von Medizinprodukten im Gesundheitswesen, vom Juli 2010